

Angewandt auf den vorliegenden Fall bedeutet das, daß die Angeklagte nur dann verantwortungslos gleichgültig gehandelt hätte, wenn ihr die Wahrnehmung ihrer Kontrollpflicht nicht nur objektiv möglich war — was zweifellos der Fall ist —, sondern auch unter Berücksichtigung aller sachlichen und personellen Verhaltensbedingungen möglich war. Von einem von der Angeklagten nicht zu verantwortenden persönlichen Versagen muß ausgegangen werden, weil sie ihre die Rechtspflichten auslösende Handlung bewußtseinsmäßig nicht erfaßt hatte (Reflexhandlung); damit fehlt ihr aber der für ein pflichtgemäßes Verhalten, also zum Bewußtmachen der Rechtspflichten, erforderliche Ausgangspunkt. Es kann demzufolge nicht davon die Rede sein, daß ihr das tatsächliche Bemühen um das Bewußtmachen ihrer Pflicht fehlte oder daß sie die vorhandenen objektiven und subjektiven Möglichkeiten nicht genutzt hat, beispielsweise aus Interesselosigkeit, Gedankenlosigkeit, Unbekümmertheit und Sorglosigkeit. Nicht anders stellt sich die Rechtslage dar, nachdem die Angeklagte an eine Kollegin die Frage gerichtet hatte, ob sie wisse, daß der Tauchsieder nicht wieder angeschlossen worden sei. Das sich darauf entwickelnde kurze Gespräch beseitigte die flüchtig aufgetauchten Zweifel der Angeklagten an ihrer Annahme, daß sie nach Reinigung des Tauchsieders mit diesem noch weiter hantiert und ihn evtl. wieder an das Stromnetz angeschlossen habe. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände konnte die Angeklagte sich darauf verlassen, daß ihre flüchtig aufgetauchten Zweifel, daß sie nach dem Reinigen weiter mit dem Tauchsieder hantiert habe, unberechtigt waren.

Die Sachverhaltsfeststellungen des Bezirksgerichts lassen daher nicht den Schluß zu, daß sich die Angeklagte die ihr obliegenden Rechtspflichten aus verantwortungsloser Gleichgültigkeit nicht ausreichend bewußt gemacht hat. Damit ist bereits ein schuldhaftes Handeln der Angeklagten hinsichtlich der von ihr objektiv verletzten Rechtspflichten nicht erwiesen; auf die Prüfung, ob die Angeklagte hinsichtlich der verursachten Folgen schuldhaft gehandelt hat, kam es daher nicht mehr an.

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt aus den dargelegten Gründen das Gesetz durch unrichtige Anwendung der §§ 8 Abs. 2, 185 Abs. 1 und 188 Abs. 1 StGB. Die Angeklagte hätte freigesprochen werden müssen.

Deshalb war das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Angeklagte in Selbstentscheidung freizusprechen (§ 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO).

§§ 63, 117, 215 StGB.

1. Werden auf der Grundlage der mit § 215 StGB gekennzeichneten Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten gegen Personen vorgenommen, die in vorsätzlichen Gesundheitsschädigungen mit Todesfolge i. S. des § 117 StGB bestehen, so werden Charakter und Schwere der Tat auch durch die mit § 215 StGB vorausgesetzten Besonderheiten der Schuld entscheidend gekennzeichnet. In diesen Fällen ist daher gemäß § 63 Abs. 1 StGB der § 215 Abs. 2 StGB neben § 117 StGB als tateinheitlich verletztes Gesetz anzuwenden.

2. Zur Strafzumessung bei Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Rowdytum.

OG, Urt. vom 27. Juni 1972 - 5 Ust 39/72.

Das Stadtgericht verurteilte den Angeklagten wegen Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 117 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren.

Es legte dieser Entscheidung im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte ist 20 Jahre alt. Er zeigte seit längerer Zeit ein den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR zuwiderlaufendes Verhalten: In seiner Freizeit hielt er sich häufig in Gaststätten auf und nahm erhebliche Mengen alkoholischer Getränke zu sich, unter deren Einfluß er zunehmend streitsüchtig und unbeherrscht war. In der Öffentlichkeit trat er wiederholt ruhestörend und ungebührlich in Erscheinung.

Am Abend des 9. Oktober 1971 hatte sich der Angeklagte gemeinsam mit anderen Jugendlichen bis gegen 23 Uhr in Lokalen aufgehalten und Bier getrunken. Auf dem Heimweg — nachdem die Gruppe bereits aus der Straßenbahn gewiesen worden war — provozierte er die ihn begleitenden Zeugen und gab hartnäckig Lust an einer Schlägerei zu erkennen; nur schwer gelang es, ihn zur Ordnung zu rufen.

Allein weitergehend, rempelte er den ihm inmitten einer Personengruppe auf dem Bürgersteig entgegenkommenden Bürger Sch. an und versetzte ihm unvermittelt Faustschläge ins Gesicht und gegen den Oberkörper. Ermahnungen war er nicht zugänglich. Er folgte dem Geschädigten, der sich zur Straßenmitte begeben hatte, und schlug ihm so wuchtig mit der Faust ins Gesicht, daß Sch. zu Boden fiel. Durch den Aufprall auf die Steine erlitt er einen Schädelbasisbruch, an dessen Folgen er kurze Zeit danach verstarb.

Mit dem gegen das Urteil des Stadtgerichts eingelegten Protest wird der Ausspruch einer höheren Freiheitsstrafe beantragt.

Das Rechtsmittel führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückerweisung der Sache an das Stadtgericht.

Aus den Gründen:

Im Ergebnis der Überprüfung des Urteils ist davon auszugehen, daß die Beweisaufnahme die eindeutige Schlußfolgerung rechtfertigt, daß sich der Angeklagte einer Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 117 StGB schuldig gemacht hat.

Das Stadtgericht hat jedoch nicht alle Tatumstände und -beziehungen richtig und vollständig aufgeklärt und entsprechend festgestellt. Es war dadurch nicht in der Lage, Charakter und Schwere des strafbaren Verhaltens des Angeklagten umfassend und richtig einzuschätzen. Das ist aber die Grundvoraussetzung für einen richtigen und überzeugenden Strafausspruch, für die wirksame Nutzung des Strafverfahrens im Kampf gegen die Kriminalität, zum Schutz der Bürger vor derartigen gewalttätigen Ausschreitungen, wie sie der Angeklagte beging, und zur Erziehung des Täters zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten.

Bereits im Stadium der Eröffnung des Verfahrens hätte das Stadtgericht herausarbeiten müssen, welche gesellschaftlichen Verhältnisse durch die Straftat angegriffen wurden und auf welche Feststellungen es für eine allseitige Prüfung der erhobenen Beschuldigung ankommt. (wird ausgeführt)

Nach dem Ermittlungsergebnis steht das Verhalten des Angeklagten vor der Tat mit der Tat selbst in einem untrennbaren Zusammenhang. Nachdem er von einer Schlägerei abgehalten worden war, ging er allein weiter; entsprechend seiner Gewohnheit unter Alkoholeinfluß verfolgte er seinen Weg „stur geradeaus“; wie die Zeugin N. aussagte, ohne anderen Personen auszuweichen oder darauf zu achten, ob er sie behindern könnte. Aus dieser Haltung heraus stieß er den Bürger Sch. im Vorbeigehen bewußt mit der Schulter an, so daß sich dieser veranlaßt fühlte, ihn mit allgemeinen Worten auf das Unhöfliche seines Verhaltens aufmerksam zu machen. Als Reaktion darauf drehte sich der Angeklagte sofort um, zog seine Jacke aus, reagierte in keiner Weise weder auf die beruhigenden, freund-